

Per Mail an:

polg@bafu.admin.ch

Cc an: damian.dominquez @bafu.admin.ch

An:

Das Bundesamt für Umwelt (UVEK)

Betr. Vernehmlassungsantworten

(Gewässerschutz-Verordnung)

Effretikon / Bern, 13. September 2018

Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband – mit 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Gewässerschutz, Umweltberatung, Umwelttechnik aber auch der Landschafts- und Stadtökologie, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutz-Verordnung (GSchV) und insbesondere für die gewährte Fristerstreckung bis Mitte September!

Der svu|asep akzeptiert im Bereiche des technischen (das heisst anlagengebundenen) Gewässerschutzes, dass entscheidende Kompetenzen an die Kantone delegiert wurden.

Generell stimmen wir der geplanten Anpassung der GSchV zu: Die Finanzplanung der Spezialfinanzierung Mikroverunreinigungen des Bundes zeigte, dass die beschränkten Mittel leider nicht ausreichen, um alle (gemäss den kantonalen Planungen) vorgesehenen Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen zu finanzieren. Da der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag bereits ausgeschöpft ist, erachten wir eine Erhöhung der Abwasserabgabe – welche eine Gesetzesrevision bedingen würde – als eher riskant und daher als weniger zielführend.

Deshalb kann aus unserer Sicht auch auf der Ausgabenseite durch eine moderate Reduktion der Anzahl potentiell beitragsberechtigter Gemeinden, resp. Kläranlagen(-verbände) angesetzt werden.

Die bisherige Bestimmung in Anhang 3.1 der Verordnung (Ziffer 2) ermöglichte bis anhin einen sehr grossen Interpretationsspielraum. Dies zeigt sich in der hohen Anzahl von A-RA, welche gemäss kantonalen Planungen zusätzlich (beitragsberechtigter) Massnahmen treffen sollten. Das eigentlich für begründete Ausnahmefälle eingeführte Verdünnungskriterium (Wie hoch darf der Anteil gereinigten Abwassers im entsprechenden Vorfluter sein?) hat seinen Sinn und Zweck klar (noch) nicht erreicht. Hier ist einzugreifen mit dem Ziel, einerseits die Einnahmen und Ausgaben der Spezialfinanzierung ins Gleichgewicht zu bringen und andererseits das Verdünnungskriterium nur moderat so anzupassen, dass die ursprüngliche Intention gewährleistet bleibt. Daher akzeptieren wir zwar prinzipiell, dass dieses Kriterium mit der Erhöhung des Abwasseranteils auf über 5% restriktiver gefasst wird. Allerdings hat der svu|asep zwei starke Vorbehalte:

Erstens wäre der quantitative Sprung bei einem (reziproken) Verdünnungsverhältnis von 5% auf 20% unseres Erachtens sehr gross (zu gross?). Gewässerschutz-technisch gibt es wenig Argumente die «Spielregeln während des laufenden Spiels» derart stark zu verändern; Insbesondere weil diese Prozentwerte der Abwassereinleitung, (resp. der Umkehrfaktor der Verdünnung) kumulativ über einen gesamten Gewässerlauf von der Quelle bis zu Mündung gerechnet werden. Wir schlagen daher vor, primär bei besonders exponierten Gewässern strenger zu bleiben: Für Gewässer mit sehr starken Schwankungen zwischen Trockenperioden und Regenwasseranfall (wie bspw. Albula, Birs, Broye, Emme, Plessur, Sitter, Thur oder Töss) sollte der Regelwert dieses «Verdünnungsverhältnisses» nur von 5% auf maximal 10% erhöht werden.

Zweitens sind wir der Meinung, die vorgesehene Abklärungsfrist (von rund zehn Jahren) dauere für eine erste Entscheidungsphase eher zu lange: Viele chemische Produkte werden in den «konventionellen» Kläranlagen nicht oder nur unvollständig abgebaut. Rückstände von organischen Chemikalien wirken sich bekanntlich nachteilig auf Wasserlebewesen und Trinkwasserressourcen aus. Um die Belastung durch solche Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser zu reduzieren, werden in den kommenden Jahren weitere, ausgewählte Kläranlagen mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe nachgerüstet, was der svujasep ausdrücklich begrüsst. Mit den Erfolgskontrollen an bereits ausgebauten ARA werden wir in einigen Jahren deutlich mehr wissen, wie sich die Elimination von Mikroverunreinigungen auf die Gewässerlebewesen auswirkt.

Aus dem Eawag-Forschungsprojekt «EcoImpact» ist bekannt, dass sich der Ausbau von Kläranlagen innert kurzer Zeit positiv auf das betroffene Fließgewässer auswirkt. Ob jedoch der Ausbau der erwähnten 100 ARA's ausreicht oder ob weitere Massnahmen erforderlich sind, ist erst in mehreren Jahren schlüssig zu belegen. Eventuell gehört in 10 - 20 Jahren eine 4. Reinigungsstufe zum «Stand der Technik», was bedeuten würde, dass später viel mehr als 100 Kläranlagen Mikroverunreinigungen eliminieren könnten. Wenn dabei klar zum Ausdruck kommt, dass noch weitere ARA ausgebaut werden müssen, sollte sich zu diesem Zeitpunkt auch leichter eine Gesetzesrevision für die Erschliessung zusätzlicher Finanzmittel realisieren lassen.

Ferner vertrauen wir darauf, dass in Gebieten, wo Kantonsgrenzen die verschiedensten Einzugsgebiete von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zerschneiden, mit einer langjährigen Zusammenarbeitskultur pragmatische Lösungen gefunden werden. Es sollte jeweils eine Basis für Lösungsansätze gelegt werden, welche den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Im Rahmen dieser Kompetenzdelegation bleibt jedoch die Frage, ob der (tiefste) Schwellenwert von 1000 Einwohnenden für ARA-Einzugsgebiete richtig gewählt worden ist? Insbesondere bei grösseren Betrieben des 1. oder 2. Wirtschaftssektors ist anzunehmen, dass nicht die Anzahl der Einwohnenden im ARA-Einzugsgebiet einzig und alleine massgebend sein kann. Der svujasep vertritt dazu die Ansicht, dass insbesondere in Gebieten mit einem geometrisch extrem komplizierten Verlauf von Kantonsgrenzen (z. B. FR-VD oder BL-SO oder AR-SG) den Bundesbehörden «automatisch» die Aufgabe obliegt, zu einer verstärkten, interkantonalen Zusammenarbeit zu motivieren.

Zeitpunkt der In-Kraftsetzung:

Mit der Präzisierung des Kriteriums und der Erhöhung des prozentualen Abwasseranteils würde zwar die Anzahl abgeltungsberechtigter ARA – und damit die benötigten finanziellen Mittel – spürbar vermindert. Weil zudem ja sowieso der Vorbehalt gilt, dass nur Abgeltungen ausbezahlt werden, wenn in der Spezialfinanzierung die dafür benötigten Mittel vorhanden sind, gibt es aus unserer Sicht aber kaum einen fachlichen Grund, das Datum der In-Kraftsetzung um mehrere Jahre zu verschieben.

Wir wenden uns daher gegen eine zu lange Verschiebung der In-Kraftsetzung: Für jene ARA, welche mit der Sanierung der bisherigen Anlageteile nicht bis 2028 zuwarten können, entstünden nämlich beachtliche Nachteile: Für sie wäre es wichtig, sofort zu wissen,

ob der Ausbau resp. der Anschluss beitragsberechtigt ist oder nicht. Dies gilt insbesondere auch für Anlagen, die aufgehoben und an eine grössere ARA angeschlossen werden sollen: Es macht keinen Sinn, diese (Klein-)Anlagen bis zu zehn Jahre weiterbetreiben zu müssen, nur um einen verbindlichen Entscheid zur Abgeltung zu erlangen.

Anträge:

1. Wir beantragen, das Kriterium wie vorgesehen zu präzisieren ggf. geografisch zu differenzieren, die Regelung jedoch nicht erst 2028, sondern je nach den zwischenzeitlichen Erfahrungen spätestens per Ende 2023 in Kraft zu setzen.
2. Gestützt auf derartige Erfahrungen aus den Erfolgskontrollen bei bereits ausgebauten ARA soll spätestens in vier Jahren Bilanz gezogen werden: Ob mit den geplanten ARA-Ausbauten in sämtlichen Einzugsgebieten alle Einleitungen von gereinigtem Abwasser erfasst werden können.

Strassenabwasser:

Auch Strassenabwasser ist stark mit Schadstoffen insbesondere aus Brems-, Reifen- und Fahrbahnabrieb belastet. Es finden sich Schwermetalle wie Kupfer, Zink, Cadmium etc. und organische Schadstoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Autobahnabwasser. Dass dieses vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, ist vom ASTRA und den kantonalen Tiefbauämtern erst seit etwas über 10 Jahren akzeptiert. Zwar werden bei Gesamterneuerungen von Autobahnabschnitten oder stark befahrenen Kantonsstrassen Strassenabwasserbehandlungsanlagen (sog. «SABA») gebaut. Mit diesen Anlagen kann sodann ein Grossteil der Schadstoffe herausgefiltert werden, allerdings braucht es Jahrzehnte, bis alle diese Strassenabschnitte nachgerüstet sind. Für den svu|asep stellt sich daher die Frage, ob nicht ähnliche Fristen wie bei den kommunalen ARA's oder gar noch deutlich rigorosere Fristen auch für die Erstellung dieser «SABA's» gefordert werden müssten?

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anträge, Anmerkungen und Hinweise

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Fachbeauftragter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ